



Veröffentlichte ID	: C-650/23
Nummer des Schriftstücks	: 1
Registernummer	: 1272676
Datum der Einreichung	: 31/10/2023
Datum der Eintragung in das Register	: 31/10/2023
Art des Schriftstücks	: Vorabentscheidungsersuchen

Referenz der Einreichung über e-Curia	: Schriftstück : DC196256
Nummer der Datei	: 2
Einreicher	: Iglseder Jörg (J359852)

BESCHLUSS

Das Landesgericht Korneuburg als Berufungsgericht hat durch die Richter Mag. Iglseder als Vorsitzenden sowie Mag. Rak und Mag. Jarec, LL.M. in der Rechtsache der klagenden Partei **D***** W*******, vertreten durch Skribe Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, Fleischmarkt 3-5, wider die beklagte Partei **E***** EAD**, vertreten durch Dr. Michael Wukoschitz, A-1010 Wien, Habsburgergasse 3/20, wegen **EUR 400,-- samt Anhang**, im Verfahren über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Schwechat vom 27.03.2023, 1 C 253/20x-48, in nicht öffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst:

[!] Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Sind Art 7 Abs 1, Art 4 Abs 3 und Art 2 lit j der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Fluggastrechte-VO) dahin auszulegen, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen dem Fluggast eine Ausgleichsleistung zu erbringen hat, wenn der Fluggast im Rahmen einer Pauschalreise über eine bestätigte Buchung eines Reiseunternehmens über Hin- und Rückflug verfügt; dieses Reiseunternehmen dem Fluggast am Vortag des geplanten (Rück-)Fluges mitgeteilt hat, dass sich der Flugplan durch einen Wechsel der Flugnummer, der Flugzeit und des Endziels geändert habe; der Fluggast sich daher für den ursprünglich gebuchten Flug nicht unter den in Art 3 Abs 2 der Verordnung genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden hat; der ursprünglich gebuchte Flug aber tatsächlich wie geplant durchge-

führt wird; und das Luftfahrtunternehmen den Fluggast auch befördert hätte, wenn dieser sich unter den in Art 3 Abs 2 der Verordnung genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden hätte.“

II. Das Verfahren wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

BEGRÜNDUNG:

Sachverhalt:

Der Kläger hatte beim Reiseunternehmen T***** GmbH eine Pauschalreise gebucht, welche unter anderem einen (Rück-) Flug von Heraklion (HER; Griechenland) nach Linz (LNZ; Österreich) umfasste. Das Reiseunternehmen übermittelte dem Fluggast einen Beleg, mit dem die Buchung für den von der Beklagten durchzuführenden (Rück-) Flug BUC 8739 / H6 8739 am 29.09.2019 von Heraklion nach Linz mit der Abflugzeit um 18:00 Uhr und Ankunftszeit um 20:00 Uhr bestätigt wurde.

Am 28.09.2019 erhielt der Fluggast eine Mitteilung des Reiseunternehmens, dass der Flugplan für den Rückflug geändert worden sei, und der Abflug von Heraklion nicht wie in den Reiseunterlagen angegeben, sondern stattdessen mit dem Flug A3 7327, Abflug am 29.09.2019 um 23:30 Uhr, mit dem Endziel Wien-Schwechat (VIE; Österreich) erfolgen werde. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass diese Mitteilung durch irgendein Verhalten des ausführenden Luftfahrtunternehmens verursacht wurde.

Die Beklagte ist ein Charterunternehmen und führt als solches nicht selbstständig Flugbuchungen durch; sie ist IATA-Mitglied. Sie erhielt rund 24 Stunden vor Abflug eine Passagierliste mit den Vor- und den Nachnamen aller zu befördernden Passagiere; weitere Kontaktdaten wurden ihr vom Reiseveranstalter nicht zur Verfügung gestellt. Auf dieser Passagierliste schien der Name des Klägers nicht auf. Die Beklagte führte den Flug BUC 8739 / H6 8739 am 29.09.2019 im Wesentlichen planmäßig durch.

Aufgrund der Mitteilung des Reiseunternehmens vom 28.09.2019 fand sich der Fluggast am Folgetag nicht zur Abfertigung des Fluges BUC 8739 / H6 8739 ein. Hätte er sich rechtzeitig zum Boarding eingefunden und einen Nachweis seiner Buchung vorgelegt, hätte die Beklagte ihn dennoch mit dem gegenständlichen Flug befördert.

Die Flugstrecke von Heraklion nach Linz beträgt mehr als 1.500 km, aber nicht mehr als 3.500 km.

Ausgangsverfahren:

Der **Kläger** beantragte – gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 (Fluggastrechte-VO) – den Zuspruch einer Ausgleichsleistung von EUR 400,-- samt Zinsen und brachte – soweit im Berufungsverfahren noch von Interesse – Folgendes vor: Vom Reiseveranstalter vorgenommene Änderungen seien dem ausführenden Luftfahrtunternehmen zuzurechnen. Wenn der Reiseveranstalter namens der Beklagten einen Flugschein ausstellen dürfe, so könne auch für sämtliche nachfolgenden Buchungsänderungen nichts anderes gelten. Werde ein Fluggast darüber informiert, dass er von einem Flug auf einen anderen umgebucht worden sei, könne ihm nicht vorgehalten werden, dass er sich nicht für den ursprünglich gebuchten Flug am Abfertigungsschalter eingefunden habe. Schon durch die vorab erfolgte Umbuchung sei ihm der Einstieg gegen seinen Willen verweigert worden. Es liege somit im Ergebnis eine ausgleichspflichtige Nichtbeförderung vor.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren, beantragte die Abweisung der Klage und wandte – wiederum soweit im Berufungsverfahren noch von Interesse – ein, dass der gegenständliche Flug weitgehend planmäßig durchgeführt worden sei. Die Umbuchung des Klägers durch den Reiseveranstalter sei ohne Absprache mit ihr erfolgt. Diese Umbuchung begründe keine dem Luftfahrtunternehmen zurechenbare „Nichtbeförderung“. Der Kläger könne auch mangels rechtzeitigen Einfindens zur Abfertigung keinen Ausgleichsanspruch geltend machen. Er habe auch nach der Umbuchung noch über eine bestätigte Buchung für den ursprünglichen Flug verfügt und wäre bei rechtzeitigem Erscheinen am Flugsteig befördert worden.

Mit dem **angefochtenen Urteil** verpflichtete das Erstgericht die Beklagte zur Zahlung von EUR 400,-- samt Zinsen sowie zum Ersatz der Prozesskosten an den Kläger. In rechtlicher Hinsicht beurteilte es den eingangs im Wesentlichen dargestellten – teils unstrittigen, teils nach innerstaatlichen Prozessgesetzen (§ 501 Abs 1 der österreichischen Zivilprozessordnung) unbekämpfbar festgestellten – Sachverhalt zusammengefasst dahin, dass unerheblich sei, ob das Luftfahrtunternehmen oder der Reiseveranstalter die Umbuchung vorgenommen habe. Die Umbuchung sei dem beklagten Luftfahrtunternehmen zuzurechnen und als Beförderungsverweigerung zu werten. Da

somit der Kläger vom Reiseveranstalter über die „geänderten Flugzeiten“ (in Wahrheit die Umbuchung auf einen anderen Flug) informiert worden sei, und sich die Beklagte diese Flugänderungen zurechnen lassen müsse, sei es für den vom Kläger auf Nichtbeförderung gestützten Anspruch unschädlich, dass er sich nicht rechtzeitig zur Abfertigung eingefunden habe. Dass vertretbare Gründe für die Nichtbeförderung im Sinne des Art 2 lit j Fluggastrechte-VO vorgelegen seien, habe die Beklagte nicht behauptet. Da der Kläger über eine bestätigte Buchung für den gegenständlichen Flug verfügt habe, ihm ein rechtzeitiges Einfinden zur Abfertigung (aufgrund der Mitteilung von der „Flugzeitenänderung“) nicht abverlangt werden könne, und ihm damit die Beförderung gegen seinen Willen verweigert worden sei, und auch keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung vorgelegen seien, liege ein Fall der Nichtbeförderung gemäß Art 4 Abs 3 Fluggastrechte-VO vor. Dabei sei es nicht relevant, ob die Beklagte mit dem Kläger in einer direkten Vertragsbeziehung stehe oder Einfluss auf die Passagierliste nehmen könne bzw selbstständig Passagiere umbuchen oder Flugtickets ausstellen könne, weil die Beklagte bei anderen Personen und auch Dritten, insbesondere beim Reiseveranstalter, Regress nehmen könne.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung** der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass das Klagebegehren abgewiesen werde; darüber hinaus regt die Beklagte – zur Frage der Zurechnung der durch den Reiseveranstalter erfolgten Umbuchung als „Nichtbeförderung“ an das Flugunternehmen – die Vorlage von näher ausformulierten Fragen an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung an. Sie argumentiert im Wesentlichen, dass eine Nichtbeförderung schon tatbestandsmäßig nicht vorliege, und ihr die Umbuchung durch den Reiseveranstalter nicht zurechenbar sei.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Das Landesgericht Korneuburg ist als Berufungsgericht aufgerufen, in zweiter und letzter Instanz über den Anspruch des Klägers zu entscheiden.

Zur Vorlagefrage:

Der Kläger stützt seinen Anspruch (zuletzt) ausdrücklich auf „Nichtbeförderung“ gemäß Art 4 Abs 3 Fluggastrechte-VO. Nach der Legaldefinition des Art 2 lit j Fluggastrechte-VO ist unter dem Begriff der „Nichtbeförderung“ die Weigerung zu

verstehen, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den in Art 3 Abs 2 der Verordnung genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden haben, sofern keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung gegeben sind, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Gesundheit oder der allgemeinen oder betrieblichen Sicherheit oder unzureichenden Reiseunterlagen. Der Begriff der „Nichtbeförderung“ bezieht sich dabei nicht nur auf die Nichtbeförderung wegen Überbuchung, sondern auch auf die Nichtbeförderung aus anderen Gründen (EuGH C-22/11).

Der Tatbestand der „Nichtbeförderung“ umfasst daher folgende vier Merkmale, die kumulativ vorliegen müssen:

- die Verweigerung der Beförderung gegen den Willen des Fluggastes,
- das Vorliegen einer bestätigten Buchung für den Flug,
- das rechtzeitige Einfinden zur Abfertigung und
- das Nichtvorliegen von vertretbaren Gründen für die Nichtbeförderung (*Degott* in Schmid, BeckOK Fluggastrechte-VO [27. Edition], Art 4 Rn 1).

Liegt ein Fall der „Nichtbeförderung“ vor, hat das auszuführende Luftfahrtunternehmen dem Fluggast eine Ausgleichsleistung gemäß Art 7 Fluggastrechte-VO zu erbringen (Art 4 Abs 3 Fluggastrechte-VO).

Das Berufungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Anspruchsvoraussetzung des rechtzeitigen Einfindens am Flugsteig entfallen kann, und die Leistungsstörung der Nichtbeförderung (bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen einer bestätigten Buchung und dem Nichtvorliegen von vertretbaren Gründen für die Nichtbeförderung) bereits dann verwirklicht ist, wenn dem Fluggast bereits zuvor – wahrheitsgemäß oder auch nicht – mitgeteilt worden ist, dass er auf dem gebuchten Flug nicht befördert werde oder dieser gar nicht stattfinde („antizipierte Nichtbeförderung“; Landesgericht Korneuburg 22 R 332/21k; 22 R 118/22s; 22 R 120/23m; 22 R 343/21b; RIS-Justiz RKO0000040; vgl *Degott* in Schmid, BeckOK Fluggastrechte-VO [27. Edition], Art 4 Rn 20 mwN). Einerseits wäre das Erscheinen des Fluggastes zu einem Flug, von dem ihm bereits vorab mitgeteilt wurde, dass er mit diesem nicht befördert werde, ein sinnentleerter Formalakt; andererseits ist das Erscheinen des Fluggastes (*wohl gemeint*: zum ursprünglichen, anspruchsbegründenden Flug) im Falle einer Umbuchung gemäß Art 3 Abs 2 lit b Fluggastrechte-VO gerade keine Voraussetzung für die Anwendung der Fluggastrechte-VO (vgl Amtsgericht Bremen 18 C 73/10; *Degott* aaO).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seiner Entscheidung in den verbundenen Rechtssachen C-146/20, C-188/20, C-196/20 und C-270/20 ausgesprochen, dass Art 3 Abs 2 lit a der Fluggastrechte-VO dahin auszulegen ist, dass der Fluggast über eine „bestätigte Buchung“ im Sinne dieser Bestimmung verfügt, wenn er von dem Reiseunternehmen, mit dem er in einer Vertragsbeziehung steht, einen „anderen Beleg“ im Sinne von Art 2 lit g der Verordnung erhalten hat, durch den ihm die Beförderung auf einem bestimmten, durch Abflug- und Ankunftsort, Abflug- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug versprochen wird; dies gilt auch dann, wenn das Reiseunternehmen von dem betreffenden Luftfahrtunternehmen keine Bestätigung in Bezug auf die Abflug- und Ankunftszeit dieses Fluges erhalten hat. Zur Begründung verweist der Gerichtshof der Europäischen Union unter anderem darauf, dass in mehreren Bestimmungen der Fluggastrechte-VO nicht zwischen dem Reiseunternehmen und dem Luftfahrtunternehmen unterschieden werde. Es liefe auch dem im ersten Erwägungsgrund der Verordnung genannten Ziel, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen, zuwider, wenn eine Buchung nur vom Luftfahrtunternehmen bestätigt werden könnte, sodass der Fluggast die vom Reiseunternehmen gelieferten Informationen überprüfen müsste. Die Verordnung ziele nämlich darauf ab, das Risiko, dass Reiseunternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeiten den Fluggästen ungenaue Auskünfte erteilen, dem Luftfahrtunternehmen aufzuerlegen. In diesem Zusammenhang habe der Fluggast nicht teil an der zwischen dem Luftfahrtunternehmen und dem Reiseunternehmen bestehenden Beziehung, und von ihm könne auch nicht verlangt werden, dass er sich insoweit Informationen beschaffe (EuGH C-146/20, C-188/20, C-196/20 und C-270/20 Rn 47 ff).

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage der Grenzen der Zurechnung von Erklärungen des Reiseunternehmens an das Luftfahrtunternehmen. Ist – anders als in den Verfahren zu EuGH C-188/20 und C-196/20 – nicht die Ausstellung eines Buchungsbelegs durch ein Reiseunternehmen zu beurteilen, sondern die Vornahme einer „antizipierten Nichtbeförderung“, liegt eine Bezugnahme auf Art 2 lit g der Verordnung nicht unmittelbar auf der Hand.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts sprechen dieselben Erwägungen wie in Rn 47 ff des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 21.12.2021 (EuGH C-146/20, C-188/20, C-196/20 und C-270/20) dafür, das Luftfahrtunternehmen in Fallkonstellationen wie der vorliegenden für die Handlungen und Erklärungen des Reiseunter-

nehmens eintreten zu lassen, selbst wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen konnte, dass es den Fluggast – hätte er sich rechtzeitig zur Abfertigung eingefunden – dennoch befördert hätte.

Eine ähnlich gelagerte Frage war bereits Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens des Landgerichts Düsseldorf vom 20.07.2020 (EuGH C-365/20). Die dortige Frage, ob eine Beförderungsverweigerung im Sinne des Art 4 Abs 3, Art 2 lit j Fluggastrechte-VO vorliege, wenn Fluggäste von einem Reiseunternehmen, mit welchem sie einen Pauschalreisevertrag geschlossen haben, wenige Tage vor der planmäßigen Abflugzeit auf einen anderen Flug umgebucht werden, nachdem das Reiseunternehmen ihnen zuvor einen durch Abflugs- und Ankunftszeit, Abflugs- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug verbindlich bestätigt hatte, blieb jedoch unbeantwortet, zumal die Rechtssache aus dem Register gestrichen wurde. Schon im dortigen Vorabentscheidungsersuchen hatte es das Landgericht Düsseldorf zutreffend als fraglich angesehen, ob auch eine Umbuchung, die durch den Reiseveranstalter erfolge, bei dem der Fluggast die Pauschalreise gebucht habe, und nicht durch die Fluggesellschaft, eine solche Beförderungsverweigerung darstelle. Erläuternd führte es aus, dass gegen ein solches Verständnis sprechen könne, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen gegebenenfalls gar keinen Einfluss auf eine Umbuchung durch den Reiseveranstalter haben könne (etwa wenn dieser umbuche, weil er eine größere Anzahl Pauschalreisender zu befördern habe als er Plätze bei dem Unternehmen gebucht habe). Dies könne dagegen sprechen, das Luftfahrtunternehmen für ein Verhalten des seiner Weisung nicht unterworfenen Reiseveranstalters haften zu lassen. Andererseits werde der Pauschalfluggast bei einer Verlegung (Umbuchung) vielfach nicht überprüfen können, wer die Änderung tatsächlich veranlasst habe, wenn ihm dies nicht offen gelegt werde, sondern er nur die Mitteilung erhalte, dass eine Verlegung stattfinden solle. Dies könnte dafür sprechen, Verlegungen durch Dritte, wie das Reiseunternehmen, nicht anders zu behandeln als Verlegungen durch das Luftfahrtunternehmen selbst. Schließlich habe die Fluggesellschaft gemäß Art 13 der Verordnung die Möglichkeit, nach nationalem Recht Regress beim Reiseveranstalter zu nehmen.

Die Behandlung der Vorlagefrage ist für das Berufungsgericht erforderlich, um über die Berufung abschließend entscheiden zu können. Bejaht der Gerichtshof die Vorlagefrage, dann besteht der Anspruch des Klägers auf Ausgleichszahlung zu

Recht, und der Berufung der Beklagten wäre nicht Folge zu geben. Verneint der Gerichtshof hingegen die Vorlagefrage, dann besteht der Anspruch des Klägers nicht zu Recht, und der Berufung der Beklagten wäre demnach Folge zu geben, und das erstinstanzliche Urteil dahin abzuändern, dass die Klage abgewiesen wird.

Der Ausspruch über die **Aussetzung des Verfahrens** beruht auf § 90a GOG.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 22

Korneuburg, am 22.08.2023

Mag. Jörg Iglseider, Richter

elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG